

Statuten 2011

Version 4

FVBZ

Feuerwehrverband Baden-Zurzach

gegründet am 12. November 2011





FVBZ
Feuerwehverband
Baden-Zurzach

Versionisierung / Anpassung der Statuten

Datum	Version	Änderung
12.11.11	1	Erstellung der Statuten
25.10.18	2	Anpassung Artikel 1 / Verallgemeinerung möglicher Mitgliedschaften
25.10.21	3	Anpassung Artikel 1 und 24 / Gemeinnützigkeit des Verbandes
27.10.22	4	Anpassung Anhang 1, Mitgliederbeiträge



FVBZ
Feuerwehrverband
Baden-Zurzach

I. Allgemeines

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Feuerwehrverband Baden-Zurzach (FVBZ), gegründet am 12.11.2011 mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Er kann Mitglied bei anderen Vereinen oder Verbänden sein (insbesondere denjenigen, die das Feuerwehrhandwerk unterstützen). Die Mitgliedschaft wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Der Verband arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der FVBZ bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Aargau insbesondere in den Bezirken Zurzach und Baden. Es stehen diesbezüglich folgende Mittel zur Verfügung (Auswahl):

- Vertreten der Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden, der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und dem AFV
- Organisieren und durchführen von Kursen im Auftrag des AFV
- Organisieren und durchführen von feuerwehrtechnischen Veranstaltungen (Vorträge, Übungen, Präsentationen und dergleichen)
- Unterstützung der Mitglieder in jeglichen feuerwehrtechnischen Ausbildungsbelangen
- Organisieren und durchführen von Anlässen, die der Kameradschaft von Feuerwehrangehörigen dienen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem FVBZ können als Mitglieder angehören:

- Ortsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren
- Betriebslöschgruppen
- Jugendfeuerwehren
- Ehrenmitglieder
- weitere Mitglieder gemäss Artikel 4

Art. 4 Eintritt

Die Ortsfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und -löschgruppen sowie die Jugendfeuerwehren der Bezirke Zurzach und Baden werden automatisch zu Mitgliedern.

Für die Aufnahme weiterer Mitglieder in den FVBZ bedarf es eines schriftlichen Gesuchs und erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung (DV).



FVBZ
Feuerwehrverband
Baden-Zürzach

Art. 5 Austritt und Zusammenschlüsse

Der Austritt aus dem FVBZ kann nur auf die nächste Delegiertenversammlung erfolgen. Er ist dem Vorstand 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

Bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren wird die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbands.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Kanton besonders verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Ausschluss

Die DV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstands aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des FVBZ sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Delegiertenversammlung

Die DV findet ordentlicherweise jährlich im Herbst statt. Ausserordentlich kann eine DV durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Feuerwehren einberufen werden. Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jede Orts- und Betriebsfeuerwehr und jede Betriebslöschgruppe mit je zwei Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Befugnisse

Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung
 - des Protokolls der Delegiertenversammlung
 - des Jahresberichts
 - der Jahresrechnung
 - des Budgets
 - des Jahresprogramms



FVBZ
Feuerwehrverband
Baden-Zurzach

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Beschluss der Mitgliederbeiträge gemäss Vorschlag des Vorstands
- Bestimmung des nächsten Versammlungsorts
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

- Bei allen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden
- Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid
- Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr

Art. 14 Anträge

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind 20 Tage vor der DV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B. Vorstand

Art. 15 Bestand und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei der ersten Wahl sind nur Angehörige der Feuerwehr wählbar. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 16 Organisation und Entschädigung

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Für die Behandlung wichtiger Fragen oder Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Funktionsentschädigung für Sitzungen, Delegiertenversammlungen sowie als Delegierte für den Besuch von Kursen und dergleichen (sofern nicht bereits durch eine andere Organisation abgegolten). Die Entschädigungen sowie die Funktionsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 17 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt

- die Vertretung des Verbands gegen aussen.
Verbindlichkeiten sind für den FVBZ nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.
- das Festlegen und Ausrichten der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder sowie weitere Entschädigungen für Sachverständige, Referenten, Instrukteure usw.
- die Ausarbeitung des Jahresprogramms.
- die Festlegung der Versammlungsorte und Vorbereitung der Geschäfte der DV.
- die Verantwortung über alle Aufgaben die von der DV übertragen wurden.



FVBZ
Feuerwehrverband
Baden-Zürzach

- die Verantwortung über alle laufenden Geschäfte.
- die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der DV.

C. Kontrollstelle

Art. 18 Wahl und Aufgaben

Als Kontrollstelle amtiert jeweils diejenige Feuerwehr, in deren Gemeinde die DV durchgeführt wird. Sie prüft die Jahresrechnung und gibt zuhanden der DV die Stimmempfehlung ab.

IV. Finanzen

Art. 19 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des FVBZ bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen

Art. 21 Mitgliederbeiträge¹

Die DV beschliesst auf Vorschlag des Vorstands die Jahresbeiträge.

Art. 22 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr des FVBZ beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Rechnung ist jeweils auf den 30. September abzuschliessen und der Kontrollstelle vorzulegen.

V. Statutenrevision

Art. 23 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten können beantragen:

- der Vorstand
- ein Fünftel der Mitglieder des FVBZ

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

¹ Siehe Anhang



FVBZ
Feuerwehrverband
Baden-Zurzach

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

Für die Auflösung des Verbands bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Die DV beschliesst gemäss Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Vermögens. Die freiwerdenden finanziellen Mittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 12.11.2011 in Kraft. Revidiert am 25.10.2018 und 25.10.2021.



Anhang

I. Mitgliederbeiträge

Berrechnung Jahresbeiträge		
Ortsfeuerwehren		
Einwohner von bis		
0	3000	120.00
3001	6000	150.00
6001	9000	180.00
9001	12000	210.00
12001	15000	240.00
15001	18000	270.00
18000	21000	300.00
21001	24000	330.00
24001	27000	360.00
27001	30000	390.00
30001	33000	420.00
33001	36000	450.00
Betriebe		
Betriebslöchgruppe		85.00
Betriebsfeuerwehr		150.00